

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten
(NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593)**

vom 2008

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Nilgans 1. August bis 15. Januar.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abkürzung“ durch das Wort „Festsetzung“ ersetzt.

b) Im einleitenden Satz wird das Wort „abgekürzte“ durch das Wort „abweichende“ ersetzt.

c) Die folgenden Nummern werden wie folgt neu gefaßt:

1. b) Schmalspießer, Schmaltiere 1. Mai bis 31. Mai und
1. August bis 31. Januar

2. Dam- und Sikawild

a) Damkälber und Sikawild 1. September bis 31. Januar

b) Damschmalspießer, Damschmaltiere 1. Mai bis 31. Mai und
1. September bis 31. Januar

4. Muffelwild

Muffelschafe, -schmalschafe, -kälber 1. September bis 31. Januar

7. Dachse

1. August bis 31. Januar

d) Die Nummern 8, 9 und 12 werden gestrichen; die Nummern 10 und 11 werden Nummer 8 und 9, die Nummer 13 wird Nummer 10.

e) Folgende Nummern 11 bis 14 werden neu angefügt:

„11. Ringeltauben 20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 20. August bis 31. Oktober sowie vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn Ringeltauben in Trupps auf gefährdeten Acker- oder Grünlandkulturen oder Baumschulflächen einfallen;

12. Höckerschwäne
1. November bis 20. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn Höckerschwäne in Trupps auf gefährdeten Acker- oder Grünlandkulturen einfallen;
13. Graugänse
1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn Graugänse in Trupps auf gefährdeten Acker- oder Grünlandkulturen einfallen;
14. Kanadagänse
1. September bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn Kanadagänse in Trupps auf gefährdeten Acker- oder Grünlandkulturen einfallen.“

3. In § 3 Nummer 5 werden die Worte „Bläss-, Saat- und“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2008

Niedersächsisches Ministerium für
den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ehlen

Minister

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001

Begründung

Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die Jagdzeiten für jagdbare Tierarten werden durch die Jagdzeitenverordnung des Bundes vom 02.04.1977 festgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können die Länder die vom Bund festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben. Dies erfolgte in Niedersachsen durch die Nds. Verordnung über die Jagdzeiten vom 6. August 2001. Seitdem hat es keine Überarbeitung der Jagdzeiten gegeben.

Aufgrund der rechtlichen Änderungen im Zuge der Föderalismusreform können heute auf Landesebene die Jagdzeiten von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen. Die hierfür erforderliche Anpassung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) ist durch Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. Nr. 40/2007 Seite 708) erfolgt.

Diverse Jagdzeiten sind als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Das Anwachsen der Populationen verschiedener Wildarten und der damit einhergehende Anstieg von Wildschäden erfordern Änderungen der Jagd- und Schonzeiten. Die dargelegten Änderungen basieren auf fachlichen Überlegungen, die gemeinsam vom Fachministerium und der anerkannten Landesjägerschaft erarbeitet worden sind.

Sie berücksichtigen verstärkt die gesellschaftlichen Entwicklungen, ökologische Veränderungen und die gesetzlichen Vorgaben des Natur- und des Tierschutzes.

Danach ergeben sich folgende notwendige Änderungen:

- Festsetzung von Jagdzeiten für die neu in das NJagdG aufgenommene Wildart Nilgans
- Übernahme von Jagdzeiten der Bundesregelung
- Festlegung von der Jagdzeiten-VO des Bundes abweichenden Jagdzeiten

Zur Datenlage der Zugvogelarten wurde entsprechende Spezialliteratur, insbesondere die von „Wetlands International“ organisierten und veröffentlichten internationalen Wasservogelzählungen, herangezogen.

Es wurden folgende Gesichtspunkte für die Jagdzeitengestaltung berücksichtigt:

- Verursachung von Schäden
- Bestandssituation einzelner Arten in Niedersachsen, bzw. internationaler Daten
- Gesichtspunkte des Tierschutzes u.a. Brut- und Setzzeit,
- Zeitraum, der eine effektive Jagd infolge hoher Aktivitäten der Arten ermöglicht,
- Verminderung der Beunruhigung und von Störwirkungen der jeweiligen Jagdart auf die übrige Tierwelt.

Die Rast- und Überwinterungsbestände von Wildgänsen haben in Deutschland und weiteren mitteleuropäischen Ländern seit mehr als 20 Jahren deutlich zugenommen. Wesentliche Ursachen dafür stellen verbesserte Schutzbestimmungen in den Brutgebieten, Veränderungen von Zuggewohnheiten, die guten Ernährungsbedingungen in der mitteleuropäischen Agrarlandschaft und die teilweise restriktiv ausgeübte Bejagung dar.

Bei hoher Dichte können Wildgänse erhebliche Probleme ökonomischer und ökologischer Art verursachen. Die Schäden in der Landwirtschaft sind teilweise gravierend. Äußerst bedenklich ist die Überweidung natürlicher Vegetationsgesellschaften in den Durchzugs- und Brutgebieten, nachdem die Gänsezahlen auf das drei- bis vierfache im Vergleich zu den 1970er Jahren angewachsen sind.

Bejagte und unbejagte Gänsearten haben im selben Maße zugenommen; die Befürchtung einer Gefährdung durch Bejagung ist unbegründet. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, daß Zugvögel genauso nachhaltig jagdlich genutzt werden können wie Standwildarten.

Die Bejagung ist als Teil eines Gänsemanagements zu betrachten und in dieses zu integrieren. Dabei müssen die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd gleichermaßen ernst genommen werden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren, Rast- und Überwinterungsgebiete zu sichern und die Bejagung zu gewährleisten. Vogelschutzgebiete, in denen z.B. Bläss- oder Saatgans wertbestimmend sind, können durch Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) gesichert werden. Die Jagd auf arktische Wildgänse kann hier eingeschränkt oder untersagt werden. Näheres regelt hier die jeweilige NSG-Verordnung. Evtl. Beeinträchtigungen durch die Bejagung von Gänsen in Vogelschutzgebieten können ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden durch Gänse, wie die Anlage von Äsungsflächen zur Ablenkung von Gänsen von gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und die Einrichtung von Ruheazonen, haben zur Etablierung einer stabilen Gänsepopulation und anfänglich auch zu einer Senkung von Schäden an landwirt-

schaftlichen Kulturen beigetragen. Heute befinden sich die meisten Gänsepopulationen in Niedersachsen auf einem so hohen Niveau, dass zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft eine Vertreibung der Gänse von gefährdeten Flächen durch die Anwendung optischer und akustischer Scheuchmittel und eine gezielte Bejagung unerlässlich ist. Die Gänsejagd ist eine legitime Form der nachhaltigen Nutzung - entsprechend den Richtlinien des Afrikanisch-Eurasischen Wasservogel-Abkommens (AEWA) innerhalb der Bonner Konvention.

Nach Art. 9 der Vogelrichtlinie in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BJagdG ist eine zeitlich und räumlich eingeschränkte Jagd auf Gänse auch in Vogelschutzgebieten möglich. Für dem Jagdrecht unterstellte Tierarten soll die Bejagung der Grundsatz, die Vollschonung hingegen die Ausnahme sein. Eine Vollschonung bedarf stets einer ausführlichen rechtfertigenden Begründung, was durch Urteil des Obergerichtes Schleswig vom 12.08.2004 bestätigt wurde.

Wesentliche Ergebnisse der Folgenabschätzung

Es wurde eine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen. Die gesetzten Ziele werden effektiv erreicht. Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen sind nicht ersichtlich oder drängen sich nicht als vorzugswürdig auf.

a) Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die verschiedenen Änderungen der Verordnung wirken sich insgesamt nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus. Bisherige Ungleichgewichte von Wildtierpopulationen können durch bessere Bejagungsmöglichkeiten harmonisiert werden, wodurch die interspezifische Konkurrenz der Arten verringert wird. Seltenerer Arten wie z.B. die Wiesenbrütervögel können sich besser entwickeln. Schäden an Acker- und Grünlandkulturen in der Landwirtschaft werden gesenkt. Der Naturismus hat sich im Wesentlichen in den zentralen Rastgebieten der Gänse entwickelt (z.B. Reiderland), wo sich durch den Vertragsnaturschutz keine Veränderungen hinsichtlich der Gänsejagd ergeben haben.

b) Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht zu erwarten. Die Verlängerung von Jagdzeiten flexibilisiert die jagdlichen Einsätze und kommt damit den Familien entgegen.

c) die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs.

Haushaltsmäßige Auswirkungen im nennenswerten Umfang verursacht diese Verordnungsänderung unmittelbar nicht. Bei den Jagdbehörden werden diverse Ausnahmeverfahren für die Verlängerung von Jagdzeiten zur Wildschadensabwehr entfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu 1.

Durch die derzeitige Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes wird in Niedersachsen die gebietsfremde Art Nilgans zum jagdbaren Tier erklärt. Es erfolgt nunmehr die Übernahme in die neue Verordnung.

Die Ausbreitung dieser Art, die nicht zur heimischen Fauna gehört, soll mit jagdlichen Mitteln erschwert werden, da sie teilweise die heimischen Lebensgemeinschaften belasten. Aus diesem Grund ist die Jagdzeit vom 1. August bis zum 15. Januar vorgesehen. Elterntiere dürfen in der Setz- und Aufzuchtzeit nicht getötet werden.

Zu 2.

Die Jagdzeit für Rotschmalspießer und -schmaltiere wird vom bisherigen Monat Juni in den Monat Mai vorverlegt. Da Rotwild eine hochentwickelte und auf Jagddruck besonders empfindlich reagierende Art ist, ist die Minderung der Beunruhigung in der Hauptsetzzeit von entscheidender Bedeutung. Das sichere Ansprechen von Schmaltieren wird im Vergleich zu Alttieren sicherer, da das Kahlwildrudel im Mai überwiegend noch zusammen steht.

Die Ausbreitung des Damwildes wird durch die Landwirtschaft stark begünstigt. Wegen der zunehmenden Schadensproblematik und um die Sommereinstandsreviere am Abschuss auch zu beteiligen, wird zusätzlich, analog zu Rotschmalspießern und -schmaltieren, eine Jagdzeit auf Damschmalspießer und -schmaltiere im Monat Mai eingeführt. Die tierschutzproblematische Nachtjagd auf dieses Wild soll hierdurch eingeschränkt werden.

Muffelwildpopulation nimmt in einigen Teilen Niedersachsens ständig zu. Muffelwild bevorzugt hier zwar Mischwälder mit geschlossenen Waldwiesen, jedoch ist für die Klauenpflege des Muffels möglichst fester, steiniger Böden mit Felspartien nötig. Als Wildschaf rasse, welche ursprünglich aus dem vorderasiatischen Raum stammt und über Sardinien und Korsika mittlerweile in weiten Teilen Europas eingebürgert wurde, benötigt es festen Boden und ein trocken-warmes Klima, da es sonst zu Erkrankungen kommen kann wie Schalenauswachsen, Moderhinke, Leberegel, Magen- und Darmwürmer. Die zunehmende Ausbreitung und das Bestreben Erkrankungen zu

unterbinden erfordern eine intensivere Bejagung. Durch die Ausweitung der Jagdzeit bei Muffelwiddern soll bei den im Sommer zumeist in Rudeln in der Feldmark stehenden Muffelwiddern eine bessere jagdliche Auslese ermöglicht werden.

Die Jagd auf Dachse wird wegen der starken Erholung der Besätze und um Konflikte bei der Baujagd auf den Fuchs zu vermeiden zeitlich verlängert. Der Schutz der Elterntiere bleibt durch die Neufestlegung der Jagdzeit gewahrt.

Die Jagdzeit für Stein- und Baummarder sowie Iltis beginnt erst mit der Zeit des verwertbaren Pelzes. Es wird ein einheitlicher verlängerter Bejagungszeitraum festgelegt. Bei einer unterschiedlichen Jagdzeit wären unzulässige Fehlfänge nicht auszuschließen.

Ringeltaube, Höckerschwan, Graugans und Kanadagans erhalten eine verlängerte Jagdzeit, um Schäden auf mit Getreide oder Raps neu bestellten Ackerflächen oder Grünlandkulturen zu minimieren. Die Jagdzeitenerweiterungen beschränken sich ausschließlich auf besonders gefährdete Flächen. Ferner wird die Bejagung noch führender Elterntiere nahezu ausgeschlossen. Bisher sind im Allgemeinen auf solchen Flächen durch die Landkreise oder kreisfreien Städte entweder per Einzelverfügung oder per Verordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt worden. Durch die neuen Regelungen entfallen die verwaltungsmäßig aufwändigen bisherigen Einzelgenehmigungen. Die neue Norm ist eine flankierende Maßnahme zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Eigenverantwortung.

Zu 3.

Die Bestandssituation der Bläß- und Saatgänse hat sich deutlich verbessert. Insbesondere die Bläßganspopulation befindet sich auf so hohem Niveau, dass Naturwissenschaftler die natürliche Populationsgrenze erreicht sehen. Mit der Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit unterliegen diese Gänse der Bundesjagdzeitenverordnung. Gänseschäden können wieder wirkungsvoller gemindert werden. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BJG ist eine zeitlich und räumlich eingeschränkte Jagd möglich.

In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vom 12.08.2004 verwiesen, das für Recht erkannt hat, dass für dem Jagdrecht unterstellte Tierarten die Bejagung der Grundsatz, die Vollschonung hingegen die Ausnahme sein soll. Eine Vollschonung bedarf stets einer ausführlichen rechtferti-

genden Begründung. In Schleswig-Holstein wurde aus diesem Grunde u.a. die Landesverordnung über jagdbare Tiere und über die Jagdzeiten vom 1. Juli 2002 für nichtig erklärt.

Zu Artikel II

Die Änderung der Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.